



Satzung des Ersten Frankfurter Schwimm Club von 1891 e.V.

Stand: 14. November 2013

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form des Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

Inhaltsübersicht

A Allgemeines	2
§ 1 – Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 – Vereinszweck	2
§ 3 – Mitgliedschaft in Vereinsverbänden.....	2
B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 – Arten der Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft für aktive und unterstützende Mitglieder	3
§ 6 – Mitglieder der Schwimmschule.....	3
§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft	3
C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 – Beiträge.....	4
§ 9 – Beiträge für die Schwimmschule.....	4
§ 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
D Die Vertretung und Verwaltung des Vereins	5
§ 11 – Die Vereinsorgane.....	5
§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand	5
§ 13 – Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes	6
§ 14 – Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes.....	6
§ 15 – Der Gesamtvorstand.....	6
§ 16 – Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 17 – Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	7
§ 18 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 19 – Anträge an die Mitgliederversammlung	8
§ 20 – Der Ältestenrat.....	8
§ 21 – Die Kassenprüfer.....	8
E. Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 22 – Ehrungen	9
§ 23 – Haftung.....	9
§ 24 – Datenschutz	9
§ 25 – Das Vereinsende	9
§ 26 – Satzungsänderungen betreffend Gemeinnützigkeit/Eintragung Vereinsregister	10
§ 27 – Schlussbestimmung	10

A Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 8.6.1891 gegründete Verein führt den Namen: „Erster Frankfurter Schwimmclub von 1891 e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 73 VR 4908 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt am Main.
3. Die Vereinsfarben sind rot/weiß, die Vereinsflagge zeigt auf rotem Grund zwei kreuzende weiße Diagonalstreifen und in den dadurch entstehenden vier Feldern die Buchstaben EFSC.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen und Veranstaltungen, die nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, gesellschaftlichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten der Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretende Vorschriften hält.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro- und Sportanlagen angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
6. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorschriften (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden, wenn es sich um
 - eine abgegrenzte Tätigkeit handelt,
 - diese nebenberuflich ausgeübt wird,
 - für die eine gesonderte Vergütung gezahlt wird und
 - für die eine eindeutige Vereinbarung vorliegt.

§ 3 – Mitgliedschaft in Vereinsverbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e. V.
3. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Schwimm-Verband e. V.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 – Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in 4 Arten:

1. Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die am Vereinsbetrieb teilnehmen.
2. Unterstützende Mitglieder fördern durch Zahlung eines Mindestbeitrages die Aufgaben des Vereins, ohne sich als aktive Mitglieder zu betätigen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Schwimmsports besonders verdient gemacht haben.
4. Mitglieder der Schwimmschule sind Mitglieder der Schwimmschule Frankfurt (SSF)

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft für aktive und unterstützende Mitglieder

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Sie wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages voraus.
5. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle oder im Internet eingesehen werden.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Anerkennung für besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung des Schwimmsports. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 – Mitglieder der Schwimmschule

1. Mitglied der Schwimmschule kann jede Person werden. Aktive Vereinsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder der Schwimmschule sein.
2. Der Aufnahmeantrag für die Schwimmschule ist an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Mitglieder der Schwimmschule sind automatisch so lange Mitglied im Verein wie sie Mitglied der Schwimmschule sind. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des Schwimmschulenbeitrages / der Kursgebühr für die Schwimmschule. Für die Dauer Schwimmschule erhalten die Mitglieder der Schwimmschule einen befristeten Mitgliedsausweis.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, mit Erlöschen der juristischen Person oder Körperschaft, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit der Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft in der Schwimmschule endet automatisch mit Ablauf der jeweiligen Kursdauer.
3. Der freiwillige Austritt aus der aktiven Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle). Er ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres zulässig; er muss bis spätestens 31.5. bzw. 30.11. gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

ERSTER FRANKFURTER SCHWIMMCLUB von 1891 e.V.

4. Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss vornehmen,
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - bei unehrenhaften Handlungen
 - aus wichtigem Grund
 - wegen Rückstand der fälligen Beitragsforderungen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen für 6 Monate oder Umlagen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen, die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Ausschluss unberührt.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, gegen Beschlüsse verstößt, sich grob unsportlich, unehrenhaft oder vereinsschädigend verhält. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzulegen. Der Beschwerdeführer ist anzuhören. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.
6. Der Ältestenrat ist am Verfahren zu beteiligen.

C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 – Beiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Der Beitrag ist jährlich, zumindest halbjährlich im Voraus zu entrichten. Maßgeblich ist das Kalenderjahr. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Unverbrauchte Mitgliedsbeiträge werden bei Vereinsaustritt nicht zurückerstattet.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
4. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können vom geschäftsführenden Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage erlassen werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen können Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und der Trainingsangebote des Vereins erhoben werden. Die Höhe und die Art der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.
8. Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 9 – Beiträge für die Schwimmschule

1. Für die Schwimmschule ist ein Beitrag (Kursgebühr) zu zahlen. Die Höhe wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
2. Der Beitrag (Kursgebühr) für die Schwimmschule ist im Voraus zu entrichten. Mit Zahlung des Beitrages ist der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr für den Verein abgegolten.
3. Nach Beendigung der Schwimmschule kann die aktive Mitgliedschaft im Verein durch schriftliche Anzeige unbefristet nach den Bestimmungen des § 5 beantragt werden. Eine Aufnahmegebühr wird dann nicht erhoben.

4. Aktive Mitglieder, die die Mitgliedschaft als Mitglieder der Schwimmschule beantragen, zahlen neben dem jeweiligen Vereinsbeitrag nur die Hälfte der jeweils festgesetzten Schwimmschulenbeiträge.

§ 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder über 14 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Diskussions- und Antragsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht. Jedes Stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind berechtigt, sämtliche vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen und an den Übungsstunden teilzunehmen. Vereinseigentum ist dabei pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Bei Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie von dem Verein genutzten Einrichtungen haben die Mitglieder die bestehenden Hausordnungen einzuhalten. Gleiches gilt für die berechtigten Anordnungen des Gesamtvorstandes oder dessen einzelner Mitglieder. Für die Übungs- und Trainingszeiten haben die Mitglieder die berechtigten Anordnungen des sportlichen Leiters und der Trainer zu befolgen.
4. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung im Rahmen des im Abs. (3) Angeführten in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht der schriftlichen Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand.
5. Auf Tagungen schwimmsportlicher Gliederungen dürfen Mitglieder des Vereins, die als Abgeordnete des EFSC entsandt sind, nur diesen vertreten.

D Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ältestenrat.

§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sechs volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem sportlichen Leiter.Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeder ist berechtigt, den Verein allein im Sinne BGB § 26 zu vertreten.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Gesamtvorstand das Recht und die Pflicht, ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Die Position im Vorstand muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

ERSTER FRANKFURTER SCHWIMMCLUB von 1891 e.V.

Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten geschäftsführenden Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Widerruflichkeit gem. § 27 BGB wird auf grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung beschränkt.

§ 13 – Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei ernster Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im vereinsinternen Bereich dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Außerhalb des vereinsinternen Bereichs ist die Vertretungshandlung nur durch die stellvertretenden Vorsitzenden auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
4. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenem obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Archivpflege.
5. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen (Geldgebarung) des Vereins verantwortlich.
6. Der sportliche Leiter ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich, indem er insbesondere den technischen Ablauf aller Sportabteilungen des Vereins koordiniert.
7. Alle vorgenannten Funktionsträger sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden.

§ 14 – Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.
Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes erforderlich.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich einem Vorschlag oder Beschluss zustimmen.

§ 15 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und wenigstens 3, mindestens 18 Jahre alten, Vereinsmitgliedern und zwar aus:
 - dem Schwimmwart,
 - dem Wasserballwart,
 - dem Jugendwart.
2. Der Gesamtvorstand kann um mindestens 18 Jahre alte Vereinsmitglieder erweitert werden, sofern für jeden einzelnen schriftlich festgelegte und gegeneinander abgegrenzte Aufgabengebiete nachgewiesen werden können (z.B. Pressewart).
3. Im Übrigen gilt sinngemäß § 12 Abs. 2 – 4.

ERSTER FRANKFURTER SCHWIMMCLUB von 1891 e.V.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind. Ferner gilt sinngemäß § 14.
5. Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm aufgrund der Bedeutung der Sache vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesen werden. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie in seinen Aufgabenbereich fallen.
 - b) Die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Aufgabenbereich des Jugendwartes ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im Gesamtvorstand. Des Weiteren organisiert er Freizeitaktivitäten.
7. Der Schwimmwart und der Wasserballwart unterstützen den sportlichen Leiter in der entsprechenden Abteilung.

§ 16 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung schlägt der geschäftsführende Vorstand vor.

§ 17 – Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des sportlichen Leiters, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und die Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - b) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern.
 - f) Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - i) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 3/4 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
7. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

- Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Für den Fall, dass er nicht anwesend ist, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied zum Protokollführer bestimmen.

§ 18 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 – Anträge an die Mitgliederversammlung

- Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zur Beschlussfassung angenommen werden können.
- Alle fristgemäß gestellten Anträge sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 20 – Der Ältestenrat

- Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:
Den Ehrenvorsitzenden und maximal 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht in den Ältestenrat gewählt oder delegiert werden. Für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gilt diese Bestimmung nicht. Mitglieder des Ältestenrates müssen das 50. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 25 Jahre Mitglied des Clubs sein oder eine zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit im EFSC nachweisen können. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer formlos.
- Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind hierin wörtlich aufzunehmen und es ist dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über sie ausreichend informiert werden. Im Übrigen finden § 12 Abs. 2 – 4 und § 14 Abs. 1 der Satzung entsprechende Anwendung.
- Insbesondere soll der Ältestenrat persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse schlichten.
- Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen sowie Verfahren gegen Mitglieder.

§ 21 – Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung kann stichprobenweise erfolgen und erstreckt sich auf alle Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausgaben und Einnahmen zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern ist jede mögliche Unterstützung und Aufklärung bei ihrer Prüfung zu gewähren; insbesondere ist auf Verlangen in alle erforderlichen Untertagen Einsicht zu geben. Die Kassenprüfer haben über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Kassierers der Mitgliederversammlung zu berichten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22 – Ehrungen

Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können nach 25-jähriger bzw. 40-jähriger Mitgliedschaft durch den Vorstand mit der Ehrennadel in Silber bzw. in Gold ausgezeichnet werden.

Darüber hinaus gehende Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand und dem Ältestenrat beschlossen. Dabei steht jedem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie dem Ältestenrat in seiner Gesamtheit jeweils eine Stimme zu.

Ebenso können Personen geehrt werden, die sich Verdienste um den Sport erworben haben, auch wenn sie nicht dem EFSC angehören.

§ 23 – Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Für das Abhandenkommen von Geld innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb haften der EFSC und seine Organe nicht.

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es dem EFSC durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

Für alle Verbindlichkeiten des EFSC haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem EFSC, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 24 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des EFSC werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit nicht feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, falls die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des EFSC und allen Mitarbeitern oder sonst für den EFSC Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verwenden. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem EFSC hinaus.

§ 25 – Das Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

§ 26 – Satzungsänderungen betreffend Gemeinnützigkeit/Eintragung Vereinsregister

Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 27 – Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sofern diese Satzung Schriftform vorsieht, genügt auch eine Übermittlung per Fax oder Email.

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2013 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 14. November 2013